

## **Anzug für Teilzeitsteilen bei den Gerichtspräsidien**

1997 und 1998 wurden zwei Anzüge an die Basler Regierung überwiesen, welche die Schaffung von Teilzeitstellen an den Basler Gerichten bezweckten (Anzug Nicole Wagner betr.

Teilzeitstellen an den Gerichten, namentlich von Richterinnen und Richtern vom 4. Juni 1997 und Anzug Gabi Mächler betr. Systemwechsel für die Basler Gerichte vom 22. April 1998). Im Sommer 2000 wurden diese zusammen mit weiteren hängigen Vorstössen vom Verfassungsrat übernommen und an die jeweiligen Kommissionen überwiesen. Mittlerweile hat der Verfassungsrat bzw. seine Kommission "Behörden" befunden, dass die Schaffung von Teilzeitstellen an den Gerichten kein verfassungswürdiges Anliegen sei und der Gesetzgeber sich dieses Themas annehmen müsse.

Wir erlauben uns daher, einen Teil des Anliegens erneut bei Grossem Rat und Regierung zu deponieren, damit nun unverzüglich Überlegungen angestellt werden können, wie an den Basler Gerichten Teilzeitpensen für Gerichtspräsidien geschaffen werden können. Für einen grossen Systemwechsel (Teilzeit-Richter/innen mit voraussehbaren Pensen) scheint die Zeit noch nicht reif zu sein.

Die Vorteile von Teilzeitpensen brauchen nicht erläutert werden, sie sind hinlänglich bekannt. Auch bei Gerichtspräsidien würde die Möglichkeit, weniger als 100% arbeiten zu müssen, Chancen für sinnvolle Nebentätigkeiten eröffnen, seien es Familientätigkeiten oder wissenschaftliches Publizieren. Auch ein Teilrücktritt vor der Pensionierung würde so möglich. Selbstverständlich müssten Ausschlussbestimmungen für allfällige Nebentätigkeiten formuliert werden.

Teilzeitarbeit ist den Basler Gerichten nicht fremd: So sind die Statthalterämter an den Gerichten als 80%-Stellen konzipiert, und für das Sozialversicherungsgericht wurde ein Gesamtpensem festgelegt, in das sich mehrere Gerichtspräsidien teilen müssen.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und berichten,

- wie Teilzeitpensen für alle Gerichtspräsidien geschaffen werden können,
- welche Ausschlussbestimmungen für Nebentätigkeiten dabei notwendig wären und
- welche Vorkehrungen für die Volkswahl bei Funktionen mit einem Teilzeitpensem zu treffen sind.

G. Mächler, E. Jost, S. Frei, Dr. L. Saner, M. Lehmann, M. von Felten, A. Albrecht, K. Giovannone, A. Lachenmeier-Thüring, Dr. S. Schürch, H. Baumgartner